

MERKBLATT

zur Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr

1. Vorrang der öffentlichen Verkehrsmittel

Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr sind nur dann einzurichten, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und keine andere unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden kann. Eine Eignung ist grundsätzlich gegeben, wenn den Schüler/innen Wartezeiten auf ein öffentliches Verkehrsmittel von einer Stunde entstehen; bei darüberhinausgehenden Wartezeiten ist die Zumutbarkeit u.a. vom Alter der Schüler/innen (Volksschüler/innen), von der Häufigkeit des Auftretens, von Räumlichkeiten zum Verbringen der Wartezeit sowie von einer möglichen Aufsicht und dergleichen abhängig zu machen und im Einzelfall zu beurteilen. Es kann also auch zu einer Überschreitung dieser Wartezeit kommen, wenn im Einzelfall z.B. nur eine geringe Zahl von Schüler/innen betroffen ist oder die Überschreitung nur an wenigen Schultagen in der Woche zum Tragen kommt.

Jedenfalls ist bei Unterschreiten der Wartezeit von einer Stunde vor Aufnahme der Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit dem für Schülerbeförderungen zuständigen Finanzamt unter Angabe ausreichender Gründe das Einvernehmen herzustellen.

2. Beförderungsbestimmungen in Bezug auf Covid-19

Gemäß 3. COVID 19 NotMV ist die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen, von Schülern und von Kindergartenkindern kann für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 davon werden, wenn dies auf Grund der Anzahl der Fahrgäste erforderlich ist.

Bei der Beförderung von Schülern/innen dürfen daher grundsätzlich in jeder Sitzreihe des Fahrzeuges (einschließlich der Reihe, wo der Lenker sitzt) maximal 2 Personen befördert werden:

- 9-sitziges Fahrzeug mit 3 Reihen: max. 5 Schüler/innen
- 9-sitziges Fahrzeug mit 4 Reihen: max. 7 Schüler/innen

Wenn es aufgrund der Anzahl der zu befördernden Personen erforderlich ist, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden:

- 9-sitziges Fahrzeug (inkl. Lenkerplatz) mit 3 oder 4 Reihen: max. 8 Schüler/innen (Vollbesetzung)

Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gilt grundsätzlich für Schüler/innen und Lenker.

Ausnahmen von der Tragepflicht einer FFP2-Maske:

- Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine eng anliegende und den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen (herkömmliche Maske).
- Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden (herkömmliche Maske). Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden (Gesichtsvisier). Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
- wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmegründe gilt Folgendes:

- Diese sind auf Verlangen gegenüber Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht glaubhaft zu machen.
- Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
- Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes glaubhaft gemacht, ist der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht nachgekommen.

3. Schulweg – Notwendigkeit einer Beförderung

Als Schulweg ist der kürzeste begehbare Weg zwischen der Wohnung (zwischen dem Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe davon) im Inland und der Schule in einer Richtung anzusehen. Wege zu oder von einem Hort, einer Tagesmutter oder einem sonstigen Aufenthaltsort, an dem ein Schüler/eine Schülerin sich einen Teil des Tages zur Beaufsichtigung oder Erziehung aufhält, zählen nicht als Schulweg im Sinne des § 30a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und sind daher nicht Gegenstand der Schülerfreifahrten.

Den Schüler/innen (ausgenommen behinderten Schüler/innen, siehe Punkt 5.) ist grundsätzlich ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg bis 2 km zumutbar; dies gilt auch für den Zuweg zu einem Linien- bzw. Gelegenheitsverkehrsmittel. Im Regelfall sind sie somit erst dann berechtigt, an der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr teilzunehmen, wenn sie einen Schulweg über 2 km zurückzulegen haben und dafür keine andere Beförderung in Anspruch nehmen können.

Die besondere Notwendigkeit einer Beförderung wird für Strecken unter 2 km dann angenommen, wenn die regelmäßige Zurücklegung dieses Weges als Fußweg nicht zumutbar ist (abhängig vom Alter oder von örtlichen Besonderheiten) oder - zumindest für bestimmte Zeiten - zu gefährlich ist. Vor der Aufnahme derartiger Beförderungen ist grundsätzlich die Zustimmung des für Schülerfreifahrten zuständigen Finanzamtes einzuholen.

4. Schüler/innenzahl - Wagenauslastung

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Gurtenpflicht und die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen wird für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr jeder mit einer typisierten Rückhalteeinrichtung ausgestattete Sitz im Fahrzeug (außer dem Fahrersitz) nur mit einer zu befördernden Person belegt (1:1-Regelung). In Omnibussen typisierte Stehplätze dürfen im Rahmen von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Im Gelegenheitsverkehr wird für die Beförderung berechtigter Schüler/innen grundsätzlich nur die jeweils notwendige Größe eines Busses gezahlt, kein größerer Bus. Sind nur kleinere Busse vorhanden als die nach der Schülerzahl erforderliche Kapazität (weil ein Unternehmen z.B. nur Kleinbusse hat), wird für die notwendige Schülerbeförderung auch die erforderliche Anzahl an Fahrten mit Kleinbussen finanziert.

Ein „Herunterbrechen“ (fiktive Umrechnung eines Großbusses auf kleinere Busse o.ä.) kann nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich Leerfahrten und dergleichen erfolgen.

5. Beförderung behinderter Schüler/innen

Die Beeinträchtigung eines Kindes ist durch eine amtsärztliche oder schulärztliche Bestätigung oder durch Bestätigung einer Fachabteilung einer allgem. öffentlichen Krankenanstalt nachzuweisen. Entsprechende Vordrucke hierfür liegen beim für Schülerfreifahrten zuständigen Finanzamt auf. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung sind beeinträchtigte Schüler/innen zur Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr auch dann berechtigt, wenn Schulweglänge und Anzahl der zu befördernden Schüler/innen nicht den sonstigen Erfordernissen entsprechen; bei schulsprengelüberschreitenden Beförderungen hat die zuständige Bildungsdirektion die Notwendigkeit der Beförderung zu bestätigen.

6. Fahrgemeinschaften

Werden berechtigte Schüler/innen mehrerer Familien durch eine Privatperson zu und/oder von der Schule befördert und liegen auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung

der Schulfahrtbeihilfe vor, kann dem Beförderer ein Kostenersatz in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes - jedoch ohne Vergütung der Leerkilometer - gewährt werden.

Der Abschluss eines solchen Kostenersatzvertrages hat zwischen der zuständigen Wohnsitzgemeinde (Schulerhalter) und dem privaten Beförderer zu erfolgen. Der Kostenersatz wird im Rahmen der Schülerfreifahrt aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. nach Beendigung der Beförderungen an die Gemeinde (an den Schulerhalter) geleistet.

7. Mitbeförderung von Kindergartenkindern und anderen Personen

Die Beförderung bzw. der gemeinsame Transport von Schüler/innen und Kindergartenkindern, von Kindern die in einer Einrichtung für beeinträchtigte Menschen untergebracht sind sowie von Personen in diversen Aus- und Fortbildungsformen ist nur bei ausreichendem Platzangebot und vorheriger Verpflichtung der zuständigen Gemeinde zur Übernahme der anteiligen Kosten möglich.

Personen, die nicht unter den genannten Personenkreis fallen, dürfen grundsätzlich nicht im Schülerbus mitbefördert werden. In dringenden Ausnahmefällen (notwendige Begleitpersonen etc.) ist vor einer Mitbeförderung unbedingt die Genehmigung durch das für Schülerfreifahrten zuständige Finanzamt einzuholen.

Für Fahrten, bei denen ohne Kostenübernahmeerklärung Kindergartenkinder oder andere Personen mitbefördert werden, wird keine Vergütung geleistet.

8. Beförderungsstrecke, Besetzt- und Leerfahrten

- Die Beförderung der berechtigten Schüler/innen hat auf dem kürzesten verkehrüblichen Weg vom Wohnort bzw. der Einstiegstelle zur Schule und retour zu erfolgen. Hausabholungen sind nur bei behinderten Schüler/innen (Punkt 5.) zulässig bzw. vergütungsfähig
- Bei der Rückbeförderung von der Schule ist anzustreben, dass die bei den Morgentransporten angefahrenen Sammelstellen tunlichst auch bei den Rückbeförderungen angefahren werden. Erfolgt die Beförderung in einer Richtung im Linienverkehr, in der anderen Richtung - allenfalls auch nur an einzelnen

Wochentagen - hingegen im Gelegenheitsverkehr, hat diese Beförderung maximal bis zur Haltestelle des Linienverkehrs zu erfolgen.

- Bei Gabelung der Beförderungsstrecke ist die längere Wegstrecke als Hauptstrecke zu sehen, der andere Streckenteil allenfalls als „Stichfahrt“.
- Die Vergütung der Leerkilometer ist wie bisher abhängig von deren Unterscheidung in notwendige Leerfahrten und echte Leerfahrten. Die Anfahrt bis zur 1. Sammelstelle wird nach der geltenden Leerkilometer-Regelung vergütet.
- Notwendige Leerfahrten werden mit 100 % des vorgesehenen Kilometertarifes vergütet, echte Leerfahrten werden mit 60 % des vorgesehenen Kilometertarifes vergütet. Absolute Vergütungsbetragsobergrenzen für echte Leerfahrten sind die Vergütungssumme für die dazugehörigen Besetztfahrten und notwendigen Leerfahrten.

9. Vergütungen - allgemein:

- Beförderungen und Stichfahrten mit 1 bis 2 berechtigten Schüler/innen sind bei besonderer Notwendigkeit (abhängig vom Alter oder von örtlichen Besonderheiten) zum verminderten KM-Satz bis zu 0,96 € möglich, wobei aber die bestehende Vergütungshöchstgrenze für derartige Transporte (pro Schuljahr max. 1.750,- € pro Schüler/in und pro Fahrtrichtung) zu beachten ist.
Vor der Aufnahme derartiger Beförderungen ist grundsätzlich die Zustimmung des für Schülerfreifahrten zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- Das Höchstausmaß der für die Beförderung von beeinträchtigten Schüler/innen zu zahlenden Vergütung beträgt € 7.000,- pro Schüler/in pro Schuljahr für die Hin- und Rückfahrt (bzw. € 3.500,- für die Fahrt in nur eine Richtung).
- Die Beförderung von 3 bis 4 berechtigten Schüler/innen wird, wenn die Mindestauslastung mit 5 Schüler/innen auf der gesamten Beförderungsstrecke nicht erreicht wird, zu einem verminderten KM-Satz bis zu 0,96 € vergütet.
- Ab einer Anzahl von 5 berechtigten Schüler/innen wird der Kilometerpreis für das notwendigerweise einzusetzende Kraftfahrzeug auf der notwendigen Beförderungsstrecke vergütet.
- Beförderungen in Fahrzeugen mit 5 bis 8 Sitzplätzen (ohne Fahrer/in) werden durchgehend voll vergütet, wenn sich zumindest auf einem Teil der Beförderungsstrecke mindestens 5 berechnigte Schüler/innen im Fahrzeug befinden; beim Einsatz von Fahrzeugen mit größerer Beförderungskapazität ist analog vorzugehen.

- Im Rahmen der nachbarschaftlichen Mitbeförderung kann weiterhin das amtliche Kilometergeld für jene Strecken gezahlt werden, auf denen Schüler/innen mitbefördert werden (KM-Geld von derzeit 0,42 € für das erste beförderte Kind und 0,05 € für jedes weitere mitbeförderte Kind).

10. Selbstbehalt

Von allen Schüler/innen ist bei Beginn der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr ein einheitlich pauschalierter Selbstbehalt in Höhe von 19,60 € an das Beförderungsunternehmen zu zahlen, egal für welchen Zeitraum und für welche Weglänge die Schülerfreifahrt in Anspruch genommen wird (somit auch von Schüler/innen, welche auf Strecken von weniger als 2 km auf freien Restplätzen im Fahrzeug mitbefördert werden).

Wird der Schulweg teilweise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel und teilweise im Gelegenheitsverkehr zurückgelegt, ist der Selbstbehalt pro Schuljahr nur einmal zu entrichten.

11. Organisation und Unterlagen

Die Organisation der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr obliegt den Gemeinden und Schulerhaltern in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Jeweils vor Schulbeginn werden die erforderlichen Vertragsunterlagen und Formulare den für die Schülerbeförderung in Frage kommenden Verkehrsunternehmen auf Verlangen zugesandt. Schulerhalter, Schulleitung und Verkehrsunternehmer haben die erforderlichen Daten und Unterlagen bereitzustellen und deren Vollständigkeit zu prüfen. Bei fehlenden Vertragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass diese nachgereicht werden. Eine Bearbeitung der Verträge kann erst nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen, wodurch sich die Auszahlung der Vergütung erheblich verzögern kann. Empfohlen wird daher, die Vertragsunterlagen - nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter - persönlich einzubringen.

12. Zweifelsfragen

Spätestens im Zuge der persönlichen Einbringung der Unterlagen sollten etwaige Zweifelsfragen erörtert und Lösungen gesucht werden.

13. Schulfahrtbeihilfe

Die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr stellt eine Ergänzung zum vorhandenen Linienverkehr dar. Auf die Einrichtung einer Schülerfreifahrt (Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr) besteht kein öffentlich-rechtlicher Anspruch.

Vielfach musste bereits festgestellt werden, dass zur Beförderung weniger Schüler/innen auf kurzen Strecken kein Verkehrsunternehmen für die Durchführung gefunden werden konnte. In allen Fällen, in denen eine solche Beförderung durch ein konzessioniertes Verkehrsunternehmen nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass die Eltern für die Bewältigung des Schulweges ihrer Kinder - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe haben. Diese Beihilfe gebührt auch dann, wenn das Kind für einen Teil des Schulweges kostenlos ein Verkehrsmittel benutzen kann, für den Zuweg zu diesem Verkehrsmittel jedoch keine kostenlose Beförderungsmöglichkeit besteht und dieser Zuweg mindestens 2 Kilometer lang ist.

Antragsformulare (Beih 85) für die Schulfahrtbeihilfe liegen in den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenbereich, teilweise aber auch bei den Gemeindeämtern auf. Die Anträge sind frühestens nach Beendigung des Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Schlussbemerkung

Die Schülerfreifahrten stellen eine Unterstützung der Familien dar. Die Organisation des Schülertransportes bedingt die Zusammenarbeit von Eltern, Schulen, Schulerhaltern, Gemeinden und der vollziehenden Verwaltungsbehörde. Das für Schülerfreifahrten örtlich zuständige Finanzamt ist jederzeit bereit, bei der Lösung von Problemen mitzuwirken.